

3./IX. 1916

**Verkehr mit Rohfett von Rindern und Schafen.****Anzeigepflicht der Fleischhauer.**

Nach der Ministerialverordnung vom 26. August über den Verkehr mit Rohfett von Rindern und Schafen sind alle gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, die sich mit der Schlachtung von Rindern und Schafen befassen, bei sonstiger Bestrafung verpflichtet, spätestens am 3. jeden Monats der politischen Bezirksbehörde eine Anzeige folgenden Inhaltes zu erstatten:

1. Zahl und Gewicht der von ihnen im vorhergehenden Monate geschlachteten Rinder und Schafe. 2. Ort der Schlachtung (Schlachthaus oder Privatschlachtstätte). 3. Menge des bei den Schlachtungen dieser Tiere gewonnenen Rohfettes. 4. Art der Verwendung dieses Rohfettes.

Diese Anzeigen haben die bezeichneten gewerblichen Betriebe in Wien dem für ihren Betriebsort zuständigen Bezirksamte zu erstatten. Die Transportscheine, die nach dieser Verordnung für Sendungen von Rohfett von Rindern und Schafen mittels Bahn oder Schiff erforderlich sind, hingegen werden in Wien von der Magistratsabteilung IX ausgestellt.